TEIL B-TEXT

- Die gem. § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen sind in den Baugebieten 4 + 5 nicht zulässig.
- Wände von Carports und Garagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- 3. Private Stellplatzflächen und öffentliche Parkplatzflächen sind so zu befestigen, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers ausgeschlossen ist. (gem.§ 9 Abs.1 Nr.20 BouGB)
- 4. Im Baugebiet 4 sind nur Dachneigungen bis 35° zulässig.